

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Weigand Fenster- u. Wintergartentechnik GmbH, Lottstetten (D), Zweigniederlassung Marthalen (nachfolgend «WEIGAND»).
- Für Lieferungen ohne Einbau (reine Warenlieferungen) sind ergänzend die unter Teil II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen anzuwenden.
- Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie von WEIGAND ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von WEIGAND.
- Der Kunde wird davon informiert, dass WEIGAND die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet.
- Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen WEIGAND und dem Kunden gilt ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss des IPRG. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Teil I. – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

2. Angebote

- Sämtliche Angebote von WEIGAND sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von WEIGAND. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Kunden wie Abbildungen und Zeichnungen einschliesslich Massangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot von WEIGAND auf sie Bezug genommen wird.
- Die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen liegen ausschliesslich bei WEIGAND. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von WEIGAND weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an WEIGAND zurückzugeben.
- Der vereinbarte Werklohn versteht sich – soweit nichts Anderes vereinbart ist – stets ab Lager in Lottstetten. Der vereinbarte Werklohn ist ein Nettopreis und versteht sich – sofern nichts Anderes vereinbart ist – zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe. Der vereinbarte Werklohn beruht auf den am jeweiligen Tag der verbindlichen Annahmeerklärung vorhandenen Kostenelementen. Dies sind insbesondere Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern usw. Erhöhen sich einzelne Kostenelemente um mehr als 10 %, ist WEIGAND zu entsprechender Anpassung des vereinbarten Werklohns berechtigt. Die Bewilligung eines Rabattes/ Skontos erfolgt stets unter der Bedingung, dass die Forderungen von WEIGAND im Übrigen fristgemäss in voller Höhe bezahlt werden.

3. Zahlungen

- Rechnungen von WEIGAND sind sofort fällig und innert 10 Tagen nach Rechnungseingang und ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Bei Überschreiten dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Verzugseintritt kann WEIGAND Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. in Rechnung stellen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
- Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegenüber WEIGAND sowie die Verrechnung mit Ansprüchen von WEIGAND durch den Kunden sind ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung kann nicht geltend gemacht werden.
- Vom Kunden geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistung oder Mängelrüge befreien ihn nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- Falls WEIGAND von Umständen Kenntnis erlangt, die erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen nicht fristgerecht begleicht, und deshalb die Zahlungsansprüche von WEIGAND gefährdet erscheinen, ist WEIGAND berechtigt, nur gegen Vorauszahlung, gegen Zahlung Zug um Zug oder gegen Sicherheitsleistung Lieferungen und Leistungen zu erbringen.
- Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder wenn der Kunde um Nachlassstundung ersucht oder bei Konkursöffnung über das Vermögen des Kunden ist WEIGAND berechtigt, von allen nicht ausgeführten Aufträgen zurückzutreten, ohne dass es einer gesonderten vorherigen Fristansetzung bedarf. WEIGAND ist so zu stellen, wie wenn der Vertrag nie geschlossen worden wäre.

4. Liefer- und Leistungszeit

- Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn ihre Verbindlichkeit ist schriftlich vereinbart worden.
- Auch bei vereinbarten Lieferterminen oder –fristen ist die Haftung von WEIGAND bei verspäteter Lieferung soweit von Gesetzes wegen möglich ausgeschlossen. Insbesondere haftet WEIGAND nicht für den Zufall.

5. Mängelhaftung

- Wegen der besonderen Eigenschaften der Ware von WEIGAND, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Kunde zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel an der Verpackung, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind umgehend, spätestens jedoch binnen fünf Tagen, in jedem Fall vor Bearbeitung, Verarbeitung, Einbau oder sonstiger Benutzung, schriftlich unter Angabe der Art des Mangels anzuzeigen, ansonsten sämtliche Ansprüche bezüglich der betreffenden Mängel verlieren. Weitergehende Obliegenheiten des Kunden bleiben unberührt.
- Bei Einbau durch WEIGAND sind sämtliche offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel innert fünf Tagen schriftlich unter Angabe der Art und Weise des Mangels zu rügen, ansonsten sämtliche Ansprüche bezüglich der betreffenden Mängel verlieren. Bei begründeter Beanstandung trägt WEIGAND die Kosten der Rücksendung und wird nach eigenem Ermessen entweder Ersatz durch kostenlose Instandstellung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung (Nachlieferung) leisten.
- Versteckte Mängel sind sofort, jedoch spätestens innert drei Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als genehmigt. Bei begründeter Beanstandung trägt WEIGAND die Kosten der Rücksendung und wird nach eigenem Ermessen entweder Ersatz durch kostenlose Instandstellung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung (Nachlieferung) leisten.
- Weiterhin ist WEIGAND innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten (offenen oder versteckten) Mangels zu geben.
- Alle weitergehenden Ansprüche wegen offener oder versteckter Mängel sind ausgeschlossen. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Leistung entstanden sind, wie namentlich Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Die Haftung für Hilfspersonen wird, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.
- Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie in dem Draht-Strukturverlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranz zulässig.

- Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:
 - unauffällige optische Erscheinungen
 - farbige Spiegelungen (Interferenzen)
 - optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern (Hammerschlag)
 - Verzerrung des äusseren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
 - unterschiedliche Benetzbarkeit von Glasoberflächen
 - Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biegegarben bei gewölbten GläsernDer Kunde wird auf die „Gebrauchsinformation für Fenster“ hingewiesen. Diese Gebrauchsinformation sind auf der Webseite von WEIGAND unter https://weigandfenstertechnik.de/wp-content/uploads/2023/04/CH-Gebrauchsinformation-und-Hinweise-fuer-Bauelemente_SM.pdf abrufbar und sind Vertragsbestandteil. Der Kunde wird insbesondere auf die in den Gebrauchsinformationen für Fenster enthaltenen Wartungs- und Pflegeanleitungen hingewiesen. Bei Nichteinhaltung dieser Wartungs- und Pflegeanleitungen übernimmt WEIGAND für daraus resultierende Mängel keine Haftung.
- Eigenschaftswerte von Glaserzeugnissen wie z.B. Schalldämm-, Wärmedämm- und Lichttransmissionswerte etc., die für die entsprechende Funktion angegeben werden, beziehen sich auf Prüfscheiben nach der entsprechend anzuwendenden Prüfnorm. Die Messergebnisse sind in Prüfzeugnissen festgehalten. Bei anderen Scheibenformaten, Kombinationen sowie durch den Einbau und äussere Einflüsse können sich die angegebenen Werte ändern, ohne dass die Scheibe dadurch mangelhaft wird.

6. Eigentumsvorbehalt

- Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von WEIGAND. WEIGAND ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Sitz/Wohnsitz des Kunden und auf Kosten des Kunden ins Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Der Kunde gibt mit der Auftragserteilung bzw. mit Abschluss des Vertrages sein ausdrückliches Einverständnis und verpflichtet sich, alle Massnahmen zu treffen und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche zur Begründung oder Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes notwendig sind. Vollständige Bezahlung bedeutet die Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, auch wenn einzelne Forderungen von WEIGAND in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.
- Bei Verarbeitung mit fremden, nicht WEIGAND gehörenden Sachen wird WEIGAND Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts ihres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren.
- Wird die von WEIGAND gelieferte Ware veräussert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an WEIGAND abgetreten, und zwar in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes zuzüglich 10 %. WEIGAND nimmt die Abtretung an.
- Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind dem Kunden nicht gestattet. Eine Weiterveräusserung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräusserung entfällt bei Zahlungseinstellung des Kunden.
- Bezüglich der abgetretenen Forderungen verpflichtet sich der Kunde, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschliessen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen WEIGAND zu benachrichtigen.
- WEIGAND verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

7. Höhere Gewalt

- WEIGAND ist von der Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung aus diesem Vertrag befreit, wenn diese Nichterfüllung auf ein Hindernis zurückzuführen ist, das ausserhalb der Kontrolle von WEIGAND liegt, einschliesslich: Krieg, Sabotage, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen oder andere Akte des zivilen Ungehorsams, Erlass von Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten von Personen oder Behörden, die staatliche Autorität ausüben, Gerichtsbeschluss, Streik, Boykott, Pandemien, Epidemien, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben.
- WEIGAND ist von jeder Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz gleich unter welchem Titel, einschliesslich Schadenersatz für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, befreit.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

8. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschliesslich dessen Gültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von WEIGAND ausschliesslich zuständig.

Teil II. – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN

- Wird nur die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau vereinbart, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.
 - Die Lieferung der Ware erfolgt EXW (Lager in Lottstetten) Incoterms 2020.
 - Wird die Ware auf Wunsch des Kunden vom Lieferort an einen anderen Ort („Abladeort“) transportiert wird, so sorgt der Kunde für eine befestigte Zufahrt zum Anlieferungsort. Der Kunde hat am Abladeort für die Lagerung der Warentransportgestelle eine ausreichend ebene Fläche mit festem Untergrund bereit zu stellen. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Kunden, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat.
 - Verlangt der Käufer Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefährübertragung.
 - Mehrkosten, die durch eine vom Kunden zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Kunden.
 - Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.